

Dialog als Chance, Lösungen als Ziel

Neben einer Reihe von anderen Dach- und Branchenverbänden der Lebensmittelwirtschaft und Akteuren aus dem Verbraucher- und Gesundheitsbereich sowie der Wissenschaft ist unsere Vereinigung durch Bundesministerin Julia Klöckner eingeladen, über einen „Runden Tisch“ einen Beitrag zur Ausgestaltung einer nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie zu leisten.

Wir unterstützen den Ansatz, krankhaftes Übergewicht und ernährungsmitbedingte Krankheiten als ernstzunehmendes Problem anzuerkennen, dessen Lösung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt und eine gemeinsame Kraftanstrengung verlangt. Entscheidend bei der Bewertung verschiedener Lösungswege ist dabei die sachliche Analyse der zugrundeliegenden Fakten.

Der Pro-Kopf-Verbrauch zuckerhaltiger Limonaden in Deutschland ist bereits seit fünf Jahren rückläufig. Die mit weitem Abstand für Deutschland verbrauchs- und wachstumsstärkste Kategorie sind (Mineral-)Wässer.

Seit vielen Jahren bietet unsere Branche den Verbrauchern in Deutschland ein breites Sortiment an zuckerreduzierten und zuckerfreien Getränken an, die von Konsumenten vermehrt nachgefragt werden. Darüber hinaus haben verschiedene große Unternehmen aus unserer Industrie bzw. dem Handel bereits öffentlich bekräftigt, den Kalorien- bzw. Zuckergehalt in ihrem Getränkeportfolio künftig noch weiter zu reduzieren. Wie unser EU-Dachverband UNESDA setzen die Unternehmen dabei auf verschiedene, sich ergänzende Ansätze.

Um unsere Anstrengungen als Branche weiter erfolgreich fortentwickeln zu können, benötigen wir sowohl die Akzeptanz der Verbraucherinnen und Verbraucher als auch verlässliche politische Rahmenbedingungen. Dazu gehören eine politische und gesellschaftliche Anerkennung von Süßstoffen als Alternative ebenso wie etwa die sachgerechte Fortschreibung der Leitsätze um die Produktkategorien „leichte Limonade“ und „leichte Schorle“ oder leichtere Möglichkeiten der rechtssicheren Auslobung bzw. Werbung bei erfolgreicher Kalorienreduktion.

Krankhaftes Übergewicht und ernährungsmitbedingte Krankheiten sind ein multikausales Problem und bedürfen einer ganzheitlichen Betrachtung unter Einbezug der gesamten Ernährung sowie etwa der Ernährungsbildung, der Situation des Schulsports, der Gesundheitsvorsorge und weiterer Voraussetzungen für einen ausgewogenen Lebensstil. Nur gesamthafte Konzepte werden deshalb erfolgreich krankhaftes Übergewicht reduzieren können.

Viele Akteure der Branche, auch in unserer Mitgliedschaft, sind kleine und mittelständische Unternehmen. Insbesondere für diese ergeben sich zusätzliche Herausforderungen, für die es umsetzbare Lösungen braucht.

In einem Satz: Unsere Branche ist ausdrücklich bereit, im Rahmen unserer Verantwortung und Möglichkeiten einen aktiven und nachhaltigen Beitrag für ein Konzept der nationalen Reduktionsstrategie zu leisten.



Dr. Detlef Groß
Hauptgeschäftsführer
der Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.
(wafg)

EU-Trinkwasserrichtlinie: EU-Parlament und Bundesrat mit wichtigen Korrekturhinweisen

Unsere Vereinigung hatte in einer ausführlichen Stellungnahme die EU-Kommission im Rahmen einer öffentlichen Konsultation zum Vorschlag für eine Neufassung der EG-Trinkwasserrichtlinie auf notwendigen Änderungsbedarf hingewiesen. Zwischenzeitlich teilen erfreulicherweise sowohl der Bundesrat als auch auf Ausschussebene das EU-Parlament mehrere der durch die wafg adressierte Kritikpunkte.

So äußert der Bundesrat insbesondere grundsätzliche Kritik an der Gesamtausrichtung des Richtlinienvorschlages mit Blick auf dessen umweltpolitische Zielsetzungen. Elementar sind die Positionen der Länderkammer zur vorgeschlagenen Änderung im Anwendungsbereich der Regelung. Hier müsse zwingend sichergestellt werden, „dass keine Regelungslücke entsteht“. Vor diesem Hintergrund hält der Bundesrat es für erforderlich, „dass Wasser für Lebensmittelbetriebe auch weiterhin den Vorgaben der Richtlinie entsprechen muss und damit bis zur Stelle der Einhaltung der Überwachung durch das Gesundheitsamt unterliegt“.

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des EU-Parlaments spricht sich in seinem Berichtsentwurf ebenfalls explizit für die Beibehaltung der Vorgaben zur Trinkwasseraufbereitung durch die Lebensmittelindustrie aus.

BVerfG entscheidet zur Information der Öffentlichkeit nach § 40 Abs. 1a LFGB

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 21. März 2018 (Aktenzeichen 1 BvF 1/13) seine Entscheidung zu den behördlichen Informationspflichten nach § 40 Abs. 1a

Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.
Telefon: +49 (0) 30/25 92 58-0
E-Mail: mail@wafg.de
Internet: www.wafg.de

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) getroffen. Das Land Niedersachsen hatte in einem Normenkontrollantrag aus dem Jahr 2013 die verfassungsrechtliche Prüfung dieser Regelungen beantragt.

Demnach ist § 40 Abs. 1a LFGB im Grundsatz verfassungskonform. Es liegt aber insofern ein Verstoß gegen die in Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gewährte Berufsfreiheit vor, als in dieser gesetzlichen Bestimmung eine begrenzende Vorgabe zur zeitlichen Dauer der (staatlichen) Informationsverbreitung fehlt: „Individualisierte amtliche Informationen über konsumrelevante Rechtsverstöße im Internet sind aber regelmäßig durch Gesetz zeitlich zu begrenzen“, führt das Bundesverfassungsgericht aus.

Eine solche zeitliche Begrenzung muss nun durch Bundesgesetz bis zum 30. April 2019 vorgenommen werden. Bis dahin ist § 40 Abs. 1a LFGB anzuwenden.

Eine Veröffentlichung ist, so das BVerfG, auch möglich, „wenn die Rechtsverstöße nicht mit einer Gesundheitsgefahr verbunden sind“. Im Übrigen sollen „unverhältnismäßige Beeinträchtigungen der Berufsfreiheit“ im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der Vorschrift im behördlichen Vollzug gewährleistet werden. Daraus folge etwa, dass nur über relevante Verstöße informiert werden könne.

Insbesondere die Veröffentlichung nicht endgültig festgestellter oder teilweise behobener Rechtsverstöße über das Internet stellt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eine potenziell hohe Grundrechtsbeeinträchtigung der betroffenen Unternehmen in Form eines erheblichen Verlusts des Ansehens und von Umsatzeinbußen bis hin zur Existenzvernichtung dar.

Daher dürfen bei einem nur hinreichend begründeten Verdacht entsprechende Maßnahmen nur unter strengen Voraussetzungen vorgenommen werden (insbesondere zu diesem Punkt besteht noch Klärungsbedarf mit Blick auf die konkreten Anforderungen im Einzelfall). Eine Veröffentlichung bereits von den Unternehmen behobener Vorgänge ist nur zur Zweckerreichung geeignet.

Die Vollzugsbehörden sind angehalten, besondere Vorkehrungen zu treffen, um die Richtigkeit der Informationen zu sichern und im Rahmen der Kommunikation mögliche Fehlvorstellungen

der Verbraucher zu vermeiden. Daher sind Behörden auch zur Information verpflichtet, ob und wann der Verstoß behoben wurde.

EU-Vorschläge zu Einweg-Produkten aus Kunststoff werfen Fragen auf

Die EU-Kommission hat aktuell den Vorschlag für eine Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt vorgelegt. Während in der Medienberichterstattung vor allem das geplante Verbot von Wattestäben, Strohhalmen, Besteck und Essgeschirr aus Kunststoff thematisiert wurde, sind für die Branche spezifische Regelungsvorschläge für Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff von besonderer Bedeutung.

Die Mitgliedsstaaten sollen demnach bei deren Getrennsammlung bis 2025 eine Zielquote von 90 Prozent erreichen. Das erscheint für bepfandete Getränkeverpackungen in Deutschland nicht problematisch.

Ebenso schlägt die EU-Kommission eine Ausweitung der in der Abfallrahmenrichtlinie enthaltenen Regelungen zur erweiterten Herstellerverantwortung vor. Einer dringenden Prüfung auf Erforderlichkeit bzw. Verhältnismäßigkeit bedürfen aus Sicht der wafg dabei insbesondere die Überlegungen zu Verschlüssen und Deckeln. Demnach sollen Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff, sofern „deren Verschlüsse und Deckel zu einem erheblichen Teil aus Kunststoff bestehen“, zukünftig „nur in Verkehr gebracht werden, wenn diese Verschlüsse und Deckel während der für das Produkt vorgesehenen Verwendungsdauer am Behälter befestigt bleiben“.

Diesen Ansatz hält die wafg schon im Ausgangspunkt für verfehlt. Denn bereits im Ansatz ist fragwürdig, ob damit überhaupt ein relevanter Fortschritt für den adressierten Bereich erzielt werden kann. Denn Fakt ist, dass – gerade bei bepfandeten PET-Getränkeverpackungen – nahezu durchgängig die Deckel bei der Rückgabe mitgeführt werden. Neben Fragen zur Gleichbehandlung der unterschiedlichen Verpackungsarten ergeben sich dabei insbesondere Herausforderungen an die Produktsicherheit, vor allem bei Produkten mit Kohlensäure.

Insbesondere mit Blick auf die mindestens gleichgewichtigen Anforderungen

an die Hygiene bleibt beim Vorschlag der EU-Kommission ebenso offen, wie bei einem solchen Modell die Verbraucherinnen und Verbraucher beim Kauf der entsprechenden Verpackungen zukünftig gesichert nachvollziehen können, ob die Verpackung bereits geöffnet wurde. Diesen Aspekt berücksichtigen in der Funktionalität die aktuell verwendeten Deckel nahezu durchgängig.

Unzureichend berücksichtigt sieht die wafg nicht zuletzt die technische Umsetzbarkeit dieser Vorschläge, die – unbeschadet der generellen Einwände – für den Fall einer Umsetzung grundlegende und unverhältnismäßig kostenintensive Änderungen der Produktionsanlagen erfordern würden. Die hieraus resultierenden wirtschaftlichen Investitionen in Milliardenhöhe würden sich zudem auf die Endverbraucherpreise auswirken, ohne dass ein signifikanter Vorteil (jedenfalls unter Anlegung der in Deutschland bestehenden Verhältnisse) erkennbar wird.

In enger Abstimmung mit unserem EU-Dachverband Soft Drinks Europe (UNESDA) wird sich die wafg daher im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens intensiv für sachgerechtere Lösungen einsetzen. Dabei gilt es unter anderem zu verdeutlichen, dass sich die Branche seit vielen Jahren bei allen Verpackungsarten für die Optimierung bestehender Wertstoffkreisläufe engagiert.

Umfrage: Alkoholfreie Getränke innovativste Warengruppe

Die Kategorie „Alkoholfreie Getränke“ ist nach dem Ergebnis der aktuellen „HIT“-Befragung der Fachzeitschrift LEBENSMITTEL PRAXIS im Bereich Lebensmittel wieder die innovativste Warengruppe.

44,4 Prozent der befragten Entscheider des deutschen Lebensmittelhandels nannten bei der repräsentativen Handelsbefragung zu den erfolgreichsten Neueinführungen der letzten zwölf Monate mindestens ein alkoholfreies Getränk.

Auf Platz zwei folgt die Kategorie „Vegetarische und vegane Ersatzprodukte“ (38,0 Prozent), die im Vorjahr erstmals die Spitzenposition übernommen hatte. Das Segment „Tiefkühlkost“ (28,7 Prozent) belegt den dritten Platz.